

## Allgemeine Hinweise zum Muster-Bildungsvertrag Studium mit vertiefter Praxis (Masterstudiengang)

- Der /die Studierende muss an der **Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**, immatrikuliert sein.
- Dieser Bildungsvertrag dient als **empfohlenes Muster** zur Orientierung für die Vertragsparteien, ist jedoch nicht verbindlich. Für die Hochschule Kempten ist ausschließlich die **verbindliche Praxisvereinbarung** maßgeblich.
- Die im Bildungsvertrag beschriebenen betrieblichen Praxisphasen können sowohl freiwillige Praktika (entsprechend § 26, Berufsbildungsgesetz BBiG), als auch Pflichtpraktika (entsprechend Hochschulrahmengesetz HRG) umfassen.
- Die/der Studierende erhält eine durchgängige, angemessene Vergütung während der gesamten Vertragslaufzeit (Praxis-, Studien- und ggf. Ausbildungsphasen). Die Vergütung sollte auf Basis der vereinbarten Arbeitszeit und ggf. mit einem Stipendienzuschlag erfolgen. Die Höhe der Vergütung bei Masterstudiengängen sollte in angemessener Weise über der Vergütung in Bachelorstudiengängen liegen. Sollte mehr Arbeitszeit als vertraglich vereinbart geleistet werden (insb. während des laufenden Vorlesungsbetriebs), muss diese Arbeitszeit zusätzlich vergütet oder über zusätzliche Urlaubstage in den vertraglich definierten Arbeitszeiten abgegolten werden.
- Das Studium mit vertiefter Praxis beinhaltet keine Berufsausbildung im Sinne des BBiG

### Anmerkung:

**Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages kann trotz sorgfältiger Erstellung keine Haftung übernommen werden.**

## Bildungsvertrag Zum Studium mit vertiefter Praxis (Masterstudiengang)

**Zwischen**  
*genannt -*

*- im Folgenden Praxispartner*

Firma

Straße

PLZ, Ort

**und dem/der Studierenden**

*- im Folgenden Studierende/r<sup>1</sup>*

*genannt -*

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Geboren am

Geboren in

Nationalität

E-Mail-Adresse

**wird unter Vorbehalt der Immatrikulation des/der Studierenden**

An der Hochschule

Kempten

zum Studiengang

zum Master of

**nachfolgender Bildungsvertrag geschlossen:**

<sup>1</sup> Die in diesem Vertrag verwendete Bezeichnung „Studierende/r“ umfasst die Geschlechter weiblich, männlich und divers.

## Präambel

Das Studium mit vertiefter Praxis ist ein praxisintegrierendes Studium. Dieses Studium zeichnet sich dadurch aus, dass sich praktische Phasen im Betrieb mit theoretischen Phasen an der Hochschule abwechseln und die theoretischen Studienphasen und betriebliche Praxisphasen systematisch und inhaltlich miteinander verzahnt sind. Die betrieblichen Praxisphasen sind integraler Bestandteil des Studiums mit vertiefter Praxis.

Betriebliche Praxisphasen finden in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit vom 15.02. bis 14.03., vom 01.08. bis 30.09., in der vorlesungsfreien Zeit von Weihnachten bis Dreikönige und in der Woche nach Pfingsten sowie im Rahmen des Praxissemesters, das gemäß Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, statt.

Während des Studiums mit vertiefter Praxis wechseln sich Phasen des theoretischen Studiums an der Hochschule Kempten und betriebliche Praxisphasen gegenseitig ab.

Die aktuellen Semestertermine (Vorlesungszeiten, Prüfungszeiten, vorlesungsfreie Zeiten, etc.) können der Website der Hochschule Kempten entnommen werden:

<https://www.hs-kempten.de/meine-hochschule/termine-und-fristen/semestertermine>

## § 1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in den betrieblichen Praxisphasen, sowie in den Studienphasen des Studiums mit vertiefter Praxis.

## § 2 Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis wird für die Dauer des Studiums geschlossen. Es beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.
2. Besteht der/die Studierenden vor dem unter § 2 Nr. 1 vereinbarten Vertragsende die letzte zu erbringende Prüfungsleistung, endet das Vertragsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung (= Bekanntgabe aller Noten an den/die dual Studierende/n durch die Hochschule). Diesen Zeitpunkt hat der/die Studierende dem Betrieb unverzüglich mitzuteilen.
3. Stellt die Hochschule vor dem unter § 2 Nr. 1 vereinbarten Vertragsende fest, dass der/die Studierende keinen Prüfungsanspruch mehr hat, so endet das Vertragsverhältnis mit der bestands- bzw. rechtskräftigen Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs, spätestens aber mit dem unter § 2 Nr. 1 vorgesehenen Vertragsende.
4. Wird die Regelstudienzeit überschritten, steht es den Vertragspartnern frei, den Vertrag zu verlängern. Die Verlängerungsvereinbarung bedarf der Schriftform. Das Verlängerungsverlangen ist bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit gegenüber dem Betrieb in Textform geltend zu machen und zu begründen.

### § 3 Probezeit

Die ersten sechs Monate der Vertragszeit gelten als Probezeit.

### § 4 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Während der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Nach Ablauf der Probezeit hat nur der/die Studierende das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats
3. Der Vertrag ist jederzeit außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei der Nichteinhaltung von § 6 oder § 7 des Vertrages vor.
4. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen und im Fall von § 4 Nr. 3 unter Angabe von Gründen. Zur Geltendmachung der Unwirksamkeit einer Kündigung durch den Betrieb muss der/die Studierende innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung gem. §§ 4, 7 KSchG Klage beim Arbeitsgericht erheben.
5. Für den Fall der Betriebsaufgabe verpflichtet sich der Praxispartner, sich rechtzeitig um eine weitere Fortführung des Bildungsvertrags in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen und die Hochschule darüber zu informieren.
6. Zum Zeitpunkt der Exmatrikulation des/der Studierenden ist das Vertragsverhältnis aufgelöst.

### § 5 Allgemeine Regelungen

1. Der/die Studierende ist Mitglied der Hochschule ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Dies gilt auch für die betrieblichen Praxisphasen.
2. Es gelten insbesondere die Bestimmungen zur Regelung der Masterarbeit, die Studien- und Prüfungsordnung des studierten Studiengangs und die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Kempten.  
Diese sind unter folgenden Links zu finden:

Studien- und Prüfungsordnungen aller Studiengänge:

<https://www.hs-kempten.de/meine-hochschule/pruefungswesen/studien-und-pruefungsordnungen>

Informationen zu den Abschlussarbeiten:

<https://www.hs-kempten.de/meine-hochschule/pruefungswesen/abschlussarbeiten>

## § 6 Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner verpflichtet sich,

1. den/die Studierende/n entsprechend den Studieninhalten und der Vorgaben der Hochschule in den betrieblichen Praxisphasen auszubilden und fachlich zu betreuen;
2. dem/der Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studien- und Ausbildungszweck dienen;
3. den/die Studierende/n für die Studienphasen gemäß Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des Studiengangs für die Vorlesungen und die Erbringung von Prüfungsleistungen ohne Anrechnung auf den Urlaubsanspruch in vollem Umfang freizustellen. Dies gilt auch für Prüfungstermine, die während der Praxisphase stattfinden und auch für Wiederholungsprüfungen;
4. dem/der Studierenden ausreichend Gelegenheit für die Anfertigung von Prüfungsleistungen der Praxismodule einzuräumen und ihn/sie bei der Anfertigung der Masterarbeit zu betreuen. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt auch während der Praxisphasen;
5. eine/n geeignete/n Mitarbeiter/in mit der Betreuung der Praxisphasen gem. Kooperationsvertrag zu beauftragen und diesen der Partnerhochschule zu benennen (Beiblatt zur Bestätigung der Praxisphasen);
6. die von dem/der Studierenden zu erstellenden Praxisberichte vorlegen und sich vom/von der Studierenden über den Studienfortschritt informieren zu lassen;
7. ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen am Ende des Studiums auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art und Zeitraum der Praxisphasen sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen. Auf Verlangen des/der Studierenden sind auch Angaben über Leistung und Verhalten mit aufzunehmen;
8. dem/der Studierenden den mit der Hochschule geschlossenen Kooperationsvertrag auf Verlangen des/der Studierenden vorzulegen.

## § 7 Pflichten des/der Studierenden

Der/die Studierende ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. den Anordnungen des Praxispartners und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;
3. die Interessen des Praxispartners zu wahren und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse so wie betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche von dem Praxispartner bezeichnet werden bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind – auch nach Beendigung der Praxisphasen – geheim zu halten. Im Zweifel holt der/die Studierende vorab Auskunft darüber beim Praxispartner ein;
4. fristgerecht Praxisberichte nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für Praxissemester zu erstellen;
5. dem Praxispartner den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch von der Hochschule ausgestellte Notenbescheinigung (Notenausdruck des Selbstbedienungsportals) vorzulegen;
6. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht dem Praxispartner vorzulegen. Im Fall der Exmatrikulation ist der Betrieb unverzüglich zu informieren und die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen.
7. den Praxispartner über Beginn und Ende der Vorlesungs- und Prüfungszeiten und der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten sowie die genauen Prüfungstage zu informieren, sobald diese bekannt sind. Im 2-3- Tage-Modell ist der Praxispartner zusätzlich über die Praxistage während der Vorlesungs- und Prüfungszeit zu informieren;
8. sich mit dem Praxispartner über die gegebenenfalls zu wählenden Schwerpunkte des Studiums abzustimmen;
9. die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweise zu erbringen und an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen und sonstigen verpflichtenden Veranstaltungen der Hochschule teilzunehmen;
10. die Masterarbeit in Absprache mit dem Betrieb und unter wissenschaftlicher Leitung der Hochschule anzufertigen. Die Masterarbeit soll, soweit nicht anders vereinbart, im Betrieb verfasst werden;
11. sofern diese/r eine Prüfung an der Hochschule nicht besteht, an der laut Prüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird dem Praxispartner von der/dem Studierenden mitgeteilt;

12. spätestens bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unaufgefordert und ansonsten jederzeit auf Aufforderung des Praxispartners sämtliche ihm/ihr überlassenen oder von ihm/ihr gefertigten Schriftstücke oder sonstige Arbeitsmaterialien dem Praxispartner unverzüglich herauszugeben;
13. den Betrieb bei Fernbleiben von der betrieblichen Praxisphase und der theoretischen Studienphase unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit hat der Studierende die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der/die Studierende seinen Feststellungs- bzw. Nachweispflichten nach § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz nachzukommen.  
Das bedeutet, dass der/die Studierende, sofern er/sie Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse ist, seine/ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer von einem Arzt feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen lassen muss. Ist der/die Studierende nicht Versicherte/r einer gesetzlichen Krankenkasse oder liegt eine Ausnahme nach § 5 Abs. 1a S. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz vor, muss der/die Studierende eine ärztliche Bescheinigung zudem auch beim Arbeitgeber vorlegen. Der Betrieb ist berechtigt, die ärztliche Feststellung bzw. die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der/die Studierende verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer erneut feststellen zu lassen bzw. eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## § 8 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Für die betrieblichen Praxisphasen wie auch für die Studienphasen im Rahmen des Hochschulstudiums zahlt der Praxispartner eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von:

im 1. Studienjahr \_\_\_\_\_ Euro  
im 2. Studienjahr \_\_\_\_\_ Euro  
ab dem 3. Studienjahr \_\_\_\_\_ Euro.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Werktag des Monats auf eines von dem/der Studierenden zu benennendem Konto überwiesen.

Die Parteien sind sich einig, dass es sich um sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt.

2. Dem/Der Studierenden ist die Vergütung auch zu zahlen,
- a. für die Zeit der Freistellung in den Studienphasen
  - b. bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall wird die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes für die Dauer von sechs Wochen gezahlt.

## § 9 Arbeitsort, Arbeitszeit und Urlaub

1. Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit in den betrieblichen Praxisphasen von \_\_\_\_\_ Stunden ist einzuhalten und richtet sich nach der betriebsüblichen, tariflichen Arbeitszeit eines/r Vollzeitbeschäftigten.
2. Der Ausbildungsort während der betrieblichen Praxisphasen ist \_\_\_\_\_.  
Andere Ausbildungsorte können bei Bedarf vereinbart werden.
3. Es besteht ein Urlaubsanspruch von \_\_\_\_\_ Arbeitstagen pro Kalenderjahr.  
  
Der/Die Studierende hat Anspruch  
  
im Jahr \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ Urlaubstage;  
  
im Jahr \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ Urlaubstage;  
  
im Jahr \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ Urlaubstage.
4. Der Urlaub ist während des Studiums in den vorlesungsfreien Zeiten zu nehmen, falls zutreffend im Betriebsurlaub.

## § 10 Nebentätigkeiten und sonstige Vereinbarungen

1. Für den Bildungsvertrag finden, soweit keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen der schriftlichen Form. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
4. Die Aufnahme einer entgeltlichen Nebentätigkeit während der Dauer des Bildungsvertrages muss dem Praxispartner in Textform angezeigt werden und ist nur mit Zustimmung des Praxispartners zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die entgeltliche Nebentätigkeit die Pflichten aus dem Bildungsvertrag nicht behindert, gesetzlich zulässig ist und sonstige berechnigte Interessen des Praxispartners nicht beeinträchtigt sind.

5. Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei eine unterschriebene Ausfertigung. Der Hochschule Kempten ist eine Kopie der unterschriebenen Ausfertigung vorzulegen.

6. Weitere Vereinbarungen:

a.  Falls zutreffend bitte ankreuzen: Im Übrigen finden auf das Vertragsverhältnis die einschlägigen Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen Anwendung.

b. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Praxispartner

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Studierende/r